

# **Pfälzischer Rennverein Haßloch e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.**

Der Verein führt den Namen „Pfälzischer Rennverein Haßloch e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

**2.**

Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch.

**3.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

**1.**

Der „Pfälzische Rennverein Haßloch e.V.“ mit dem Sitz in Haßloch verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Pferdezucht, durch die Abhaltung von Pferderennen und Leistungsprüfungen, die der Vollblut- und der Landespferdezucht dienen unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung sowie der Bestimmungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Der Pfälzische Rennverein Haßloch e.V. fördert mit seiner Arbeit die Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“.

Der Verein bezweckt die Unterhaltung von Trainingsmöglichkeiten und Einrichtungen zur Ausübung des Reitsports, insbesondere durch die Jugend, für seine Mitglieder.

**3.**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**4.**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**5.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**6.**

Ehrenamtlich tätige Personen können eine Entschädigung erhalten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1.**

Der Pfälzische Rennverein Haßloch e.V. besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.

**2.**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

**3.**

Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

**4.**

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 4 Beiträge**

**1.**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**2.**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**3.**

Ehrenmitglieder sind von Zahlungspflichten freigestellt.

**4.**

Ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder erhalten für sich und eine Begleitperson freien Eintritt zu den Rennen in Haßloch.

## **§ 5 Ausscheiden aus dem Verein**

- 1.**  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.**  
Der Austritt eines Mitglieds ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres (bis 30. September) dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand muss den Austritt schriftlich bestätigen.  
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
- 3.**  
Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder verhält dieses sich sonst unwürdig oder verstößt es gegen die Satzung, kann es vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Rennverein ausgeschlossen werden.  
Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung nebst Nachfristsetzung und Ausschlussandrohung mit einem Jahresbeitrag rückständig bleibt.
- 4.**  
Der Vorstand muss dem Betroffenen Gelegenheit geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 5.**  
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Rennverein.  
Mit dem Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen jedoch die Stimmrechte des Betroffenen.
- 6.**  
Die Mitgliedschaft endet, wenn der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar geworden ist oder der Vorstand den Beschluss über die Ausschließung nach Durchführung des Rechtsmittels bestätigt hat.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die o.g. Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5 Ziffern 3-6) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **I. Einberufung**

- 1.**  
Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes schriftlich vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2.**  
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.**  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Präsidenten beantragt.
- 4.**  
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 5.**  
Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6.**  
Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Der Präsident kann auf Antrag eine geheime, schriftliche Stimmabgabe anordnen, soweit die Mehrheit der Versammlung nichts anderes beschließt.

**7.**

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamts bedürfen, werden erst mit der Erteilung dieser Genehmigungen rechtswirksam.

**8.**

Über Anträge zu Geschäftsordnung, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, von mindestens drei Mitgliedern unterstützt, schriftlich eingereicht worden sind.

Eine weitere Mitteilung der Anträge an die Mitglieder kann unterbleiben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **II. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl- und Abberufung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Beirats
4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme der Jahresberichte  
Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das zurückliegende Jahr zu erstatten und Abrechnung zu legen.
6. Feststellung der Jahresrechnung und des Budgets
7. Satzungsänderungen und Ordnungen
8. Ehrungen
9. Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder

## **§ 9 Beirat**

**1.**

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

**2.**

Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

**3.**  
Seine Aufgaben bestehen in der Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten und konzeptionellen Fragen, vor allen Dingen auf dem Gebiet des Marketings und des Sponsorings sowie die Übernahme von Sonderaufgaben in diesen Bereichen und in der Repräsentation des Vereins.

**4.**  
Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 10 Der Vorstand**

### **I. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und sechs Beisitzern.

### **II. Wahl/Amtszeit**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zu einer Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung.

### **III. Aufgaben**

**1.**  
Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

**2.**  
Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins, inklusive der Planung und Durchführung der Rennveranstaltungen und die Entscheidung in laufenden Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

**3.**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

## **§ 12 Kommission**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung im Rahmen seiner Zuständigkeit (siehe § 10 III) Kommissionen berufen. Er kann diese Kommissionen mit Einzelaufgaben betrauen und insoweit auch Vollmacht zur Durchführung von Maßnahmen erteilen. Anstelle einer Kommission kann auch eine Einzelperson beauftragt werden. Kommissionsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Sie können auch entgeltlich tätig werden. Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Vorstand, der die Kommissionen eingesetzt hat, neu gewählt worden ist.

## **§ 13 Geschäftsführer**

- 1.**  
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- 2.**  
Der Geschäftsführer ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

- 1.**  
Soweit nach dieser Satzung Protokolle zu führen sind, bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer.
- 2.**  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen sind zu protokollieren.
- 3.**  
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.**  
Mitglieder können eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 15 Jahresbericht/Jahresrechnung/Kassenprüfung**

**1.**

Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung sowie ein Vermögensverzeichnis. Die Jahresrechnung ist als Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung auszustellen.

**2.**

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

**3.**

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

**1.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**2.**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**3.**

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

**4.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Haßloch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports verwendet werden darf.

## **§ 17**

### **Mitgliedschaft im Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.**

**1.**

Der Pfälzische Rennverein Haßloch e.V. ist als Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V.

**2.**

Der Verein erkennt die vom Direktorium für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln hinterlegte Satzung einschließlich der Rennordnung und der Zuchtbuchordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf die Regeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rennbetrieb bestehen, für sich, seine Organe, seine Mitglieder und diejenigen Personen und Vereine, die seine Einrichtung des Renn- und Trainingsbetriebs nutzen dürfen, insbesondere jeden Teilnehmer am Rennen, unmittelbar verbindlich an. Sämtliche Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen, die das Direktorium und seine Organe auf der Grundlage der Rennordnung auf dem Gebiet der Vollblutzucht und Leistungsprüfungen erlassen, soweit diese nicht dem besonderen Interesse des Vereins widersprechen, werden ebenfalls anerkannt.

## **§ 18**

### **Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen zieht nicht die Unwirksamkeit der Satzung insgesamt nach sich.

Haßloch, 27.05.2009